

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei
zuständigen Obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betr.: Kostenübernahme für die wegweisende
Beschilderung für den Radverkehr
an Bundesfernstraßen begleitenden Radwegen**

Für den Radverkehr ist eine wegweisende und eindeutige Beschilderung unverzichtbar, um Radwege sicher zu gestalten und den Radfahrenden eine eindeutige Orientierungshilfe zu ermöglichen.

Der Bund übernimmt grundsätzlich die Kosten für eine wegweisende Beschilderung für den Radverkehr an bundesstraßenbegleitenden Radwegen. Sofern an einer Bundesstraße keine Radwegführung möglich ist, können gemäß der „Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ (Hrsg. BMDV) auch andere Straßen und Wege durch den Bund finanziert werden. Dieses schließt auch die notwendige Beschilderung für den Radverkehr mit ein.

Die Kostenübernahme durch den Bund beschränkt sich dabei auf die zielorientierte Beschilderung (Beschilderung mit der Ausweisung von Städten und Ortschaften) für den Radverkehr. Der Bund übernimmt diese Kosten, sofern die Vorgaben aus dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ (M WBR, Ausgabe 2024) eingehalten werden. Dieses kann über den FGSV Verlag bezogen werden.

Eine Kostenübernahme für die touristische Wegweisung durch den Bund ist vor dem Hintergrund der Wertung des § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie des § 51 StVO nicht vorgesehen.

Bei der o. g. Kostenübernahme für die zielorientierte Beschilderung ist es nicht entscheidend, ob es sich um eine amtliche Beschilderung im Sinne von § 5b StVG handelt.

Ziel der Kostenübernahme (auch der nichtamtlichen wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr) ist es, eine bessere Orientierungshilfe für die Radfahrenden zu schaffen, insbesondere bei solchen Örtlichkeiten, an denen gemäß StVO keine Vorwegweiser vorhanden sind.

Im Auftrag
Michael Puschel